



Neufassung Antrag-Nr. VII-A-06657-NF-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
**SR Thomas Köhler, SR Sören Pellmann,
SR Bert Sander**

Stammbaum:
VII-A-06657 SR Thomas Köhler, SR Sören
Pellmann, SR Bert Sander
VII-A-06657-NF-01 SR Thomas Köhler, SR
Sören Pellmann, SR Bert Sander

Betreff:
**Faire Bezahlung für nichtärztliches Personal im Klinikum St. Georg
gGmbH (neuer Titel)**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung
BA Jugend, Soziales, Gesundheit
FA Soziales, Gesundheit und Vielfalt
FA Finanzen

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Beschlussfassung
Information zur
Kenntnis
2. Lesung
2. Lesung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister, als Vertreter des Gesellschafters, wird beauftragt, per
Gesellschafterweisung für das Klinikum St. Georg gGmbH anzuweisen:

Variante 1: Der Haustarifvertrag für die nichtärztlichen Beschäftigten des Klinikum St.
Georg gGmbH ist dauerhaft an den TVÖD zu koppeln.

oder

Variante 2: Den Wiedereintritt des Klinikum St. Georg gGmbH in den VKA
(Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) zu veranlassen.

Sachverhalt

Begründung des Antrags

Die Begründung für den Austritt der 2006 gegründeten Klinikum St. Georg gGmbH aus dem
VKA im Jahre 2009 und der damit verbundene Abschluss eines Haustarifvertrags bedeutete
eine Verbesserung der Bezahlung des ärztlichen Personals. Dieses war mit der vorherigen
Vergütung nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) schlechter gestellt als in
vergleichbaren Kliniken und Krankenhäusern.

Aktuell ist somit jedoch das nichtärztliche Personal, besonders das Pflegepersonal,
schlechter gestellt als das Personal, für das der TVÖD gilt. Eine Erhöhung der Vergütung im
TVÖD bedarf allerdings einer Änderung des Haustarifvertrages, um für diese Beschäftigten
wirksam zu werden, insofern entsteht also ein Zeitverzug.

Es ist auch anzumerken, dass durch die Gesamtstruktur **der St. Georg Unternehmensgruppe** Unterschiede in der Vergütung vergleichbarer Tätigkeiten beim nichtärztlichen Personal bestehen. Nach Zugehörigkeit zu Teilen der Unternehmensgruppe erfolgt eine abweichende Vergütung nach TVÖD oder Haustarifvertrag. Es steht einer Einrichtung der Stadt Leipzig, und zwar nicht nur unter den erschwerten Bedingungen in der Corona-Pandemie, nicht an, diese Unterschiede zu dulden.

Anlage/n
Keine